

Carl Schmitt-Förderverein Plettenberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der „Carl Schmitt-Förderverein Plettenberg e. V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plettenberg unter VR 477 eingetragen. Er hat seinen Sitz in c/o Stadtarchiv Plettenberg, Bahnhofstrasse 103, 58840 Plettenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Beschäftigung mit Leben und Werk Carl Schmitts ideell und materiell fördern unter besonderer Berücksichtigung seiner Herkunft, seines Lebens und Arbeitens in seiner Heimatstadt Plettenberg.
2. Zum Satzungszweck gehören insbesondere
 - die Förderung von vorrangig wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit den unveröffentlichten Werken, Lebenszeugnissen (z.B. Briefwechsel, Tagebüchern) und anderen Dokumenten von Carl Schmitt befassen
 - die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Ausstellungen, die sich mit der Wahrung, Sicherung und Betreuung des wissenschaftlichen und persönlichen Nachlasses befassen
 - Vorbereitung und redaktionelle Arbeiten für ein Periodikum, das sich vorrangig mit Werk und Lebenszeugnissen von Carl Schmitt befasst
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen, die dem Namen und Werk Carl Schmitts verpflichtet sind
 - die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bereitstellen von Sachmitteln für die Durchführung von Projekten
 - Übernahme von Druckkosten
 - Übernahme von Kosten für Vorträge, Jahresveranstaltung sowie der Arbeit der Gremien des Vereins

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und/oder zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Juristische Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten angeben, die die Mitgliedsrechte wahrnehmen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Löschung der juristischen Person im Register
 - Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - Ausschluss, über den bei Vorliegen wichtiger Gründe der Vorstand zu beschließen hat. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied kann ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
4. Die Mitglieder des Vereins werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Finanzierung der Vereinszwecke werden durch einmalige Förderbeiträge, durch jährliche Mitgliedsbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge für persönliche und korporative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für die kommenden drei Geschäftsjahre beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen und nimmt den Bericht des Vorstands entgegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens dreißig Prozent der Mitglieder oder des Vorstands einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagungsordnung spätestens einem Monat vor dem Tagungszeitpunkt.
4. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
 - c) Entgegennahme des Entwurfs des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Festlegung des Jahresmindestbeitrags
 - h) Wahl der Ehrenmitglieder
 - i) Änderung des Satzung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus nicht mehr als vier Mitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
4. Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
5. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, Durchführung der Beschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
7. Dem Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel. Er wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist binnen drei Wochen nach Zugang des Antrags eine Sitzung anzuberaumen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister hat jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Finanzplan für das laufende, ggfls. auch für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Festlegungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung jedoch spätestens bis zum 31. März fertigzustellen ist. Sie werden auf drei Jahre gewählt.

§ 11 Verfahrensvorschriften, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands im schriftlichen Verfahren mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst werden.
3. Stimmenübertragung ist möglich durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds. Ein so vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet.
5. Bei Auflösung des Vereins, der auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen an den Heimatkreis Plettenberg e.V. zugewiesen, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Plettenberg.

§ 14 Übergangsregelungen

1. Der erste Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Er amtiert für die Dauer von längstens einem Jahr.
3. Der erste Vorstand nimmt auch die Aufgabe des erweiterten Vorstands wahr.
4. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer des ersten Vorstands werden Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand durchgeführt. Mit der Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands endet die Amtszeit des ersten Vorstands.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Dezember 2006 errichtet.